

5. 1. Gewährt das Patent demjenigen gegenüber Schutz, welcher in der Zeit zwischen der Anmeldung und Bekanntmachung der Anmeldung die Erfindung in Benutzung genommen hat und nach der Bekanntmachung der Anmeldung die Benutzung fortsetzt?

2. Von welchen Gesichtspunkten aus ist, wenn auf eine Maschine ein Patent erteilt ist, die Frage zu beurteilen, ob eine ohne Erlaubnis des Patentinhabers hergestellte ähnliche Maschine den Gegenstand der Erfindung verwertet?

Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §§. 1. 4. 5. 22 (R.G.Bl. S. 501).

II. Straffenat. Ur. v. 29. März 1892 g. G. Rep. 752/92.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 aus zwei Gründen freigesprochen. Die Revision rügt Verletzung materieller Rechtsnormen. Die Rüge ist hinsichtlich beider Entscheidungsgründe zutreffend.

1. Dem Nebenkläger wurde auf Grund seiner Anmeldung vom 20. Februar 1890 durch Beschluß des Patentamtes vom 2. Januar 1891 auf eine Maschine zur Herstellung von Faßspunden ein Patent erteilt. Die Bekanntmachung der Anmeldung (§. 22 des Patentgesetzes) fand im Oktober 1890 statt. Im September 1890 trat der Nebenkläger mit dem Angeklagten in Unterhandlung wegen Verkaufes des angemeldeten Patentes, wobei er letzterem die Maschine zur Herstellung von Faßspunden vorzeigte und erläuterte. Die Kaufsverhandlungen zerschlugen sich. Nunmehr setzte der Angeklagte eine von ihm selbst zu gleichem Zwecke hergestellte Maschine in Betrieb. Mit dieser hat er von Oktober 1890 bis Februar 1891 Spunde gefertigt und in den Handel gebracht.

Die vorstehend angeführten Thatsachen sind im ersten Urteile festgestellt.

Nach Behauptung der Anklage ist die vom Angeklagten hergestellte Maschine im Prinzip dieselbe wie die dem Nebenkläger patentierte und nur in Äußerlichkeiten abweichend.

Der erste Richter führt nun aus:

Von einer wissentlichen Zuwiderhandlung gegen §. 4 des Patentgesetzes könne nicht die Rede sein; denn zu der Zeit, als der Angeklagte die von ihm gefertigte Maschine in Benutzung genommen habe, sei die Bekanntmachung noch nicht erfolgt gewesen.

Diese Begründung beruht auf einer irrigen Auffassung der §§. 22. 5 des Patentgesetzes. Nach §. 22 treten mit der Bekanntmachung für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentfuchers einseitigen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein. Danach war im vorliegenden Falle, in welchem die Patenterteilung der Bekanntmachung gefolgt ist, vom Oktober 1890 ab niemand befugt, die patentierte

Maschine ohne Erlaubnis des Patentinhabers zu gebrauchen (§. 4 Abs. 2 a. a. D.). Allerdings wäre nach §. 5 Abs. 1 diese Wirkung des Patentess gegen den Angeklagten nicht eingetreten, wenn er bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentess (20. Februar 1890) im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hätte; ein solcher Ausnahmefall ist hier aber nicht festgestellt. Für den objektiven Thatbestand der Patentrechtsverletzung war es daher nicht von Belang, ob der Angeklagte schon vor der Bekanntmachung der Anmeldung (Oktober 1890), nach der Anmeldung des Patentess (20. Februar 1890) die von ihm gefertigte Maschine in Benutzung genommen hat; vielmehr wird der objektive Thatbestand des Vergehens schon dadurch erfüllt, daß der Angeklagte nach der seitens des Patentamtes bewirkten Bekanntmachung der Anmeldung die Benutzung der von ihm gefertigten Maschine fortsetzte, sofern er damit den Gegenstand der Erfindung gebrauchte.

Folgerichtig hatte der erste Richter bei Beurteilung des subjektiven Thatbestandes zu prüfen, ob der Angeklagte in der Zeit von der Bekanntmachung der Anmeldung ab bis Februar 1891 von der Erteilung des Patentess oder von der Bekanntmachung der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Selbstverständlich genügte in dieser Beziehung *dolus eventualis* (Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 15 S. 34). Der erste Richter prüft aber lediglich, ob der Angeklagte in dem Momente, als er die Maschine in Benutzung nahm (das heißt die Benutzung anfang), von der Bekanntmachung der Anmeldung Kenntnis hatte.

Die Revision stellt noch die Behauptung auf, der erste Richter habe übersehen, daß im Patent selbst der Beginn des Schutzes auf den 1. März 1890 zurückverlegt sei. Im Urteile findet sich die Bemerkung, daß das Patent mit der Wirksamkeit vom 1. März 1890 erteilt worden sei. Ist ein solcher Ausspruch im Patent enthalten, so kann er nach §. 7 des Patentgesetzes nur den Zweck haben, die Dauer des Patentess bis zum 1. März 1905, vorbehaltlich der Vorschrift in §. 5 des Gesetzes, zu fixieren. Für die Entscheidung der vorliegenden Strafsache wäre aber ein solcher Ausspruch bedeutungslos.

2. Der erste Richter erachtet aber außerdem für nicht erwiesen, daß der Angeklagte den Gegenstand der Erfindung in Benutzung genommen habe. Diese Annahme ist auf folgende Erwägungen gestützt:

Die vom Angeklagten in Gebrauch genommene Maschine stimmt als Ganzes mit der patentierten Maschine des Sch. nicht überein. Denn wenn auch einzelne wesentliche Teile der Maschine des Angeklagten mit den entsprechenden Teilen der Sch.'schen Maschine übereinstimmen, so sind dagegen andere Teile, welche der Sachverständige S. für ebenso wesentlich erklärt, bei den beiden Maschinen verschieden. Der Patentschutz bezieht sich aber, wenn eine Maschine den Gegenstand der Erfindung bildet, wie Abs. 2 des §. 4 ersehen läßt, auf die Maschine in ihrer Totalität, nicht auf einzelne, wenn auch wesentliche Teile derselben. Letzteres muß umsomehr angenommen werden, wenn, wie hier, einer der bei beiden Maschinen identischen Teile, wohl der wesentlichste von allen, nämlich der Holzbohrer, eine bereits früher bekannte und z. B. bei Korkmaschinen angewendete Vorrichtung ist, wie dies der Sachverständige S. bekundet hat. Es kommt noch hinzu, daß nach dem Gutachten desselben Sachverständigen diejenigen Teile der Sch.'schen Maschine, welche bei der des Angeklagten durch andere ersetzt sind, durch ihre sinnreiche und zweckmäßige Einrichtung der ersteren die Überlegenheit über die letztere sichern.

Der Revision ist darin beizutreten, daß der erste Richter die Vergleichenng der Maschine von einem rechtlich unzulässigen Standpunkte aus vorgenommen hat.

Nach §. 1 des Patentgesetzes sollen den Gegenstand des durch das Patent gewährten Rechtsschutzes nur neue Erfindungen bilden. Das gilt auch für Patente, welche auf Maschinen erteilt werden; nur die Wirkung des Patentess ist in diesem Falle eine ausgedehntere. Dem ersten Richter lag danach ob, zu prüfen, welche Erfindung durch die Erteilung des Patentess als neu anerkannt und unter Schutz gestellt ist. Diese Frage, welche sich in zweifelhaften Fällen ohne ein Eingehen auf den Inhalt des Patentess und eventuell auch der Patentschrift nicht beantworten läßt (Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 25 S. 109; Urteil des I. Civilsenates des R.G.'s vom 9. April 1884, Patentblatt 1884 S. 225), wird vom ersten Richter außer Betracht gelassen. Er stützt vielmehr seine Entscheidung hauptsächlich auf den Umstand, daß die vom Angeklagten hergestellte Maschine von der patentierten in wesentlichen Teilen abweicht. Für „wesentlich“ erachtet er diejenigen Teile, welche die Brauchbarkeit der Maschine zu dem Zwecke der

Herstellung von Faßspunden bedingen oder beeinflussen. Das ergibt sich klar aus den Schlußworten der wiedergegebenen Ausführung. Entscheidend aber war, ob die Abweichungen das durch das Patent geschützte Wesen der Erfindung oder nur Punkte betrafen, in welchen der nach Inhalt des Patentess in der Konstruktion der Maschine verkörperte Erfindungsgedanke nicht zum Ausdruck gelangt ist.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 491.

Unrichtig ist ferner die Ansicht des ersten Richters, daß die Verletzung des Patentrechtes objektiv eine Nachbildung der Maschine in ihrer Totalität zur notwendigen Voraussetzung hatte. Erstreckt sich die Nachbildung auch nur auf Einen Bestandteil der Maschine, welcher bei Erteilung des Patentess als Gegenstand einer neuen Erfindung anerkannt ist und daher ein charakteristisches Merkmal der patentierten Erfindung darstellt, so kommt es für den objektiven Thatbestand der Patentrechtsverletzung nicht darauf an, ob in anderen Teilen der Konstruktion der Maschine Übereinstimmung obwaltet oder nicht.

Vgl. das angeführte Urteil vom 9. April 1884.

Aus diesen Gründen mußte der Revision Folge gegeben werden.